

ERFORDERLICHE ERGÄNZUNGEN IM RAHMEN DES EAG

1. Ausbauziel 5 TWh bis 2030 festschreiben

Das im Regierungsprogramm festgeschriebene Ausbauziel von 5 TWh grünes Gas im bestehenden Gasnetz bis 2030 ist noch im Rahmen des EAG zu ergänzen – analog zu den Zielvorgaben für andere erneuerbare Energieträger. Eine über 2030 hinaus gehende Zielvorstellung wäre aus Anlagenbetreibersicht sehr wünschenswert.

2. Beginn der Anrechenbarkeit von grünem Gas

Ein zeitlich-definierter Start der Anrechenbarkeit (für die Klimazielvorgaben) von in das öffentliche Netz eingespeistem grünem Gas ist noch im Rahmen des EAG zu ergänzen. Ohne ein derartiges Zieldatum ist eine Planung für die Umsetzung von Gaseinspeiseanlagen, sowie für etwaige Verträge für die Abnahme nicht umzusetzen.

3. Bekenntnis zu Bestandsanlagen

Bereits heute gibt es Biogasanlagenbetreiber, die das durch Vergärung gewonnene Biogas zu Biomethan aufbereiten und dadurch mit viel Engagement, Eigeninitiative und finanziellem Risiko zu Pionieren geworden sind. Diese gilt es zu unterstützen und für ein künftiges System nicht nachteilig zu behandeln – insbesondere hinsichtlich der Übernahme von geleisteten Investitionen in die Infrastruktur. Notwendige Infrastruktur (Gasleitungen, Gasdruckerhöhungsstationen, usw.) sollte aufgrund der Netzverbesserung, wie andere Netzkosten auch, überwältigt werden dürfen.

4. Sicherstellung der Zielerreichung: Ohne entsprechende Konsequenzen bei Nichterfüllung besteht kein Anreiz eine etwaige Quote zu erfüllen.

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF VOM 16.09.2020

• Zu §6

Dieser Paragraph regelt Nachhaltigkeitskriterien, welche als Basis für den Erhalt eines Grüngassiegels (§82) und damit für die Anrechenbarkeit auf eine mögliche Quote (§84) bzw. für den Beitrag der Republik Österreich gem. Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 (§6 Abs. 1 Z1) ausschlaggebend sind. Dabei sind jedoch lediglich zwei unterschiedliche Materialeinsatzmöglichkeiten berücksichtigt: landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Ausgangsstoffe. Nicht genannt werden Abfälle/ Reststoffe aus der verarbeitenden Industrie, dem Handel, der Gastronomie, etc. Dementsprechend wäre für grünes Gas, welches aus zuletzt genannten Materialien erzeugt wird, kein Grüngassiegel erhältlich, dadurch eine Anrechenbarkeit auf eine etwaige Quote nicht möglich und folglich ein Absatz faktisch nicht erreichbar.

Diese Tatsache konterkariert jedoch dem Wunsch einer weitestgehenden Kreislaufwirtschaft, da durch die Vergärung biogener Abfälle einerseits der energetische Inhalt genutzt und zusätzlich ein wertvolles Düngemittel produziert wird, welches nachweislich den Humusaufbau des Bodens fördert und dadurch zur CO₂ Senke wird. Auch hätte eine Nicht-Berücksichtigung organischer Abfälle aus

den oben genannten Bereichen Auswirkungen auf die gesamte Abfallwirtschaft, da bereits heute etwa 400.000 t/a organische Abfälle in Biogasanlagen verwertet werden und sinnvolle, alternative Verwertungsmöglichkeiten für viele Abfälle nicht vorhanden sind – sie müssten der thermischen Verwertung zugeführt werden, welche jedoch bereits jetzt an ihrer Kapazitätsgrenze ist. Stattdessen sollte die Sammlung organischer Abfälle (Stichwort: Organik raus aus dem Restmüll) und die anschließende Verwertung in Biogasanlagen forciert werden um die Kreislaufwirtschaft zu stärken. Die Nachhaltigkeit des Einsatzes von Abfällen aus Industrie, Handel, Gastronomie, etc. ist daher als grundsätzlich gegeben einzustufen oder entsprechend zu regeln.

- **Zu §78**

Dieser Paragraph gibt Regelungen die Herkunftsnachweisdatenbank betreffend wieder, wobei es keine eindeutige Definition des Herkunftsnachweises an sich gibt, außer, dass sie dem Nachweis gegenüber dem Endkunden und somit der Darstellung des Versorgermix dienen. Davon unbeachtet bleibt die Massenbilanzierung, welche hingegen bei dem derzeit bestehenden und etablierten System (Biomethanregister) beinhaltet ist.

Als Anlagenbetreiber mit viel Erfahrung in der Biomethaneinspeisung bleibt zu hinterfragen warum es künftig eine weitere Anlaufstelle geben soll, da zumindest mit einem organisatorischen Mehraufwand und einer unvermeidbaren Zunahme an Komplexität und dadurch einer Verschlechterung des Systems zu rechnen ist. Auch das bereits bestehende System verfügt über Schnittstellen u.a. mit der Datenbank der Umweltbundesamt GmbH um Doppelzahlungen zu vermeiden.

- **Zu §80**

Absatz 2 des §80 beschreibt eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten für Herkunftsnachweise. Diese Regelung ist (sofern sie auch auf die bis dato gültigen Biomethanzertifikate anzuwenden ist/wäre) allenfalls auszusetzen bis es eine rechtsverbindliche Regelung für die Abnahme von grünem Gas gibt. Unabhängig von einer temporären Aussetzung der Regelung gilt es zu überlegen ob eine derartige Regelung für einen speicherbaren Energieträger sinnvoll ist.

Anmerkung: die Biogas Bruck/Leitha GmbH & Co KG produziert Biomethan und verkauft es auf Basis privatwirtschaftlicher Verträge an Energiehändler. Bereits jetzt müssen möglichst zeitnah Biomethanzertifikate an den Energiehändler weitergegeben werden, damit diesen die Nachweise nicht verfallen. Aus Sicht des Anlagenbetreibers ist es damit jedoch nicht möglich Über- bzw. Unterlieferungen auf Grund von Lastschwankungen (auf Grund saisonaler Unterschiede, variabler Energiegehalte, etc.) auszugleichen.

- **Zu §82**

Dieser Paragraph beschreibt das Grüngassiegel, welches die Grundlage für die Anrechenbarkeit von grünem Gas mit Herkunftsnachweis auf eine etwaige Grün-Gas-Quote darstellt. Da für den Erhalt eines Grüngassiegel die Einhaltung der Kriterien des §6 maßgeblich sind, dieser Paragraph jedoch nicht alle sinnvollen Einsatzstoffe abbildet (siehe Stellungnahme zu §6), besteht die Gefahr, dass

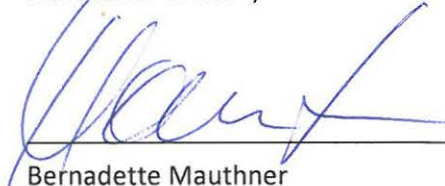
grünes Gas mit Herkunftsnachweis kein Grüngassiegel erhält weil die entsprechenden Einsatzstoffe (Abfälle aus Industrie, Handel, Gastronomie, etc.) nicht genannt sind.

- **Zu §84**

Dieser Paragraph beschreibt Anrechenbarkeiten von grünem Gas **sofern** eine Grün-Gas-Quote eingeführt wird. Da es sich derzeit um eine hypothetische Verpflichtung handelt, sind auch darin beschriebene Anrechenbarkeiten derzeit nur hypothetisch. Dennoch könnte es auf Grund nicht genannter Materialien in §6 (siehe Stellungnahme §6) zu einer Verminderung von Mengen grünen Gases mit Grüngassiegel kommen und dadurch zu einer Verzerrung bei der Erreichung von Quoten-Zielen.

Wenngleich derzeit keine konkreten Regelungen eine Quote betreffend vorliegen, so wäre jedenfalls eine Ergänzung des Paragraphen um das im Regierungsprogramm festgelegte Ziel (5 TWh bis 2030) hinsichtlich der Einspeisung von grünem Gas in das bestehende Netz wünschenswert.

Mit besten Grüßen,



Bernadette Mauthner

Geschäftsführung Biogas Bruck/Leitha GmbH & Co KG